

26.03.90

EG - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich "TEMPUS"

KOM(90) 16 endg.; Ratsdok. 4432/90

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich. Das Programm stellt einen wichtigen Ansatz zur Ausweitung der EG-Kooperation auf den Bereich der Staaten Mittel- und Osteuropas dar.
2. Er bittet jedoch die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Programm von Anfang an allen mittel- und osteuropäischen Ländern offensteht. Dies gilt vor allem auch für die Einbeziehung der DDR, bis die Studierenden nach der Vereinigung beider deutscher Staaten unmittelbar Zugang zu den EG-Mobilitätsprogrammen haben. Eine Einbeziehung der anderen Staaten Mittel- und Osteuropas erst über noch zu treffende Rechtsakte wird diesem Anliegen nicht gerecht.

...

10/11/90

- 2 -

3. Für die Kooperation und den Austausch zwischen Forschern und Forschungseinrichtungen sollten für die Mitwirkung der Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der DDR besondere Mittel von seiten der EG in Höhe von etwa 100 Mio. ECU im Rahmen von SCIENCE zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Bundesrat fordert für die Durchführung des Programms einen gesonderten Verwaltungsausschuß, in dem die Länder der Bundesrepublik Deutschland angemessen vertreten sind. Der in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. Nr. L 375/11) vorgesehene Ausschuß trägt der Kulturhoheit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Hochschulbereich nicht hinreichend Rechnung.
5. Im einzelnen weist der Bundesrat auf folgendes hin:
 - Es muß gewährleistet werden, daß Förderungen nur vergeben werden, wenn bei den Vorhaben mindestens einer der Partner eine Hochschule im Sinne des Programms ist. Das Erfordernis einer Partnerschaft mit mindestens zwei Partnern in der Gemeinschaft kann dagegen die organisatorischen Möglichkeiten von Hochschulen in mittel- und osteuropäischen Staaten übersteigen. Von der Voraussetzung, daß an den gemeinsamen europäischen Vorhaben Partner aus mindestens zwei EG-Mitgliedstaaten mitwirken müssen, sollten daher im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
 - Es sollte eine Unterstützung für die Fortbildung von Fremdsprachenlehrern aus allen mittel- und osteuropäischen Ländern vorgesehen werden.